



Sitzung vom 05. Dezember 2024

Geschäfts-Nr. 2024-825

Beschluss Nr. 2024-224

17 **Gemeindepersonal**
17.01 **Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**
 Revision Personalreglement per 01.01.2025

1. Ausgangslage

Im Bereich Tiefbau und Werke sind die Mitarbeiter in drei Bereichen – Wasserversorgung, Abwasserversorgung und Winterdienst – für Pikettdienste eingeteilt. Für diese Dienste erhalten sie eine monatliche Pauschale von CHF 200.00, zusätzlich zu den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Für Überstunden oder Arbeit während der Nacht, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag gewährt.

In den letzten Jahren gab es im Werkhof zahlreiche personelle Veränderungen. Dadurch mussten die verbliebenen Mitarbeiter zunehmend Pikettdienste übernehmen, was dazu führte, dass ihre Ruhezeiten gemäss Arbeitsgesetz nicht mehr eingehalten werden konnten. Besonders der Betriebsleiter der Wasserversorgung war zeitweise alleine für seinen Bereich zuständig und hatte aufgrund dieser Situation eindeutig die gesetzlichen Ruhezeiten überschritten.

Das aktuelle Entlohnungsmodell, das eine Pauschale von CHF 200.00 pro Monat vorsieht, erscheint in diesem Zusammenhang als unzureichend und unfair. Durch die zusätzliche Arbeitsbelastung, die durch die vermehrte Übernahme von Pikettdiensten entsteht, aufgrund der personellen Engpässe, konnten die gesetzlichen Ruhezeiten nicht eingehalten werden, was nicht nur rechtlich problematisch ist, sondern auch die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter gefährdet. Dies widerspricht nicht nur den arbeitsrechtlichen Vorgaben, sondern beeinträchtigt auch die langfristige Motivation und Gesundheit der Mitarbeiter.

Weiter werden ein paar kleinere administrative Anpassungen und konkretisierende Ergänzungen nötig.

2. Erwägungen

Die derzeitige Struktur mit zwei Pikettdiensten für drei Bereiche ist ineffizient. Die Werkhofmitarbeiter sind in allen drei Bereichen gut genug ausgebildet und erfahren, sodass sie im Bedarfsfall problemlos die erforderlichen ersten Schritte in jedem Bereich einleiten können. Es kommt nur sehr selten bis gar nicht vor, dass in allen Bereichen gleichzeitig ein Pikettdienst erforderlich ist. Daher wäre es wesentlich effizienter, künftig nur noch einen Pikettdienst für alle drei Bereiche zu organisieren.

Durch diese Änderung können die verfügbaren Ressourcen besser genutzt und Überschneidungen vermieden werden. Dies sorgt nicht nur für eine gleichmässige Arbeitsverteilung, sondern auch für eine reduzierte Belastung der einzelnen Mitarbeiter.

Das Entlohnungsmodell soll anstatt einer festen Pauschale pro Monat zukünftig leistungsbezogen und pro Pikettwoche erfolgen. Dies schafft einen klaren Anreiz für die Mitarbeiter, sich

stärker zu engagieren und Verantwortung zu übernehmen. Eine derartige Entlohnung ist nicht nur fairer, sondern auch motivierender und fördert die Identifikation der Mitarbeiter mit ihrer Arbeit.

Mit dieser Umstellung werden sowohl die Effizienz gesteigert als auch die Entlohnung gerechter und transparenter gestaltet – ganz im Einklang mit den tatsächlichen Leistungen und dem Arbeitsaufwand.

3. Vergleich

Ein Vergleich zu anderen Gemeinden ergibt folgendes Bild:

Gemeinde	Pikettdienst	Entlohnung
Bäretswil	nur Winterdienst	CHF 220.00/Woche
Bauma	nur Winterdienst	CHF 220.00/Woche in Überarbeitung auf CHF 250.00/Woche
Dürnten	nur Winterdienst	CHF 252.00/Woche
Elgg	nur Winterdienst	CHF 252.00/Woche
Hinwil	nur Winterdienst	CHF 250.00/Woche
Hittnau	Wasser und Winterdienst	CHF 250.00/Woche
Illnau-Effretikon	nur Winterdienst	CHF 300.00/Monat
Kanton Zürich TBA	nur Winterdienst	CHF 220.00/Woche
Pfäffikon ZH	nur Wasserversorgung	CHF 400.00/Woche
Pfäffikon ZH	nur Winterdienst	CHF 175.00/Woche zzgl. Pauschale CHF 2'000.00
Russikon	nur Winterdienst	CHF 294.00/Woche
Turbenthal	Wasser und Winterdienst	CHF 180.00/Woche zzgl. Pauschale CHF 2'000.00/Jahr = CHF 346.00/Piketttwoche
Weisslingen	nur Winterdienst	CHF 2'200.00/pro Jahr in Überarbeitung
Wetzikon	nur Winterdienst	CHF 250.00/Woche

Mehrheitlich werden die Pikettdienste pro Woche entlohnt.

4. Antrag

Für die Bereiche Winterdienst, Wasserversorgung und Abwasserpumpen wird ein Pikettdienst bereitgestellt. Artikel 17 und Artikel 31 aus dem Personalreglement sollen per 1. Januar 2025 wie folgt angepasst werden:

Artikel 17 Zeit- und Lohnzuschläge

¹ Den Mitarbeitenden werden für angeordnete Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit folgende Zeit- oder Lohnzuschläge angerechnet:

Einsatz	Tage	Zeit	Zuschlag
Nachteinsatz	Montag bis Samstag	23:00 Uhr – 06:00 Uhr	50 %
Wochenendeinsatz	Sonntag	00:00 Uhr – 00:00 Uhr	100 %
Feiertage	gesetzliche Feiertage der Schweiz	00:00 Uhr – 00:00 Uhr	100 %

² Diese Zuschläge können nicht kumuliert werden. Die durch den zuständigen Vorgesetzten angeordnete Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist als angeordnete Überzeit zu erfassen. Der Samstag ist den Werktagen gleichgestellt.

Artikel 31 Entschädigung

¹ Der Bereitschaftsdienst (inaktive Pikettzeit) für die unter Artikel 30 aufgeführten Angestellten wird mit folgenden Entschädigungen abschliessend entschädigt:

- a) Für Pikettdienste (Wochenend-, Nacht-, Feiertags-, Winterdienst-, Schmutzwasserpumpen-, Wasserversorgungspikett) wird eine leistungsbezogene Pikettentschädigung von CHF 220.00/Woche vergütet. Der Pikettdienst selbst zählt nicht als Arbeitszeit. Einsätze während des Pikettdienstes (aktive Pikettzeiten) gelten jedoch als angeordnete Überzeit die zu kompensieren sind, sofern es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. Andernfalls werden sie Ende Jahr vergütet. In der Entschädigung sind auch Schmutzzulagen enthalten.
- b) Die Pikettdienste, die von den Mitarbeitenden alternierend übernommen werden, sind vor Beginn des Pikettjahrs, das von November bis Oktober geht, festzulegen. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.

² Die Einsätze während des Piketts (aktive Pikettzeit) gelten als Arbeitszeit.

³ Bestattungsamt für die Erreichbarkeit an Feier- und Festtagen: CHF 30.00/Tag.

5. Diskussion

Folgende weitere Artikel werden revidiert:

- Artikel 14, Absatz 2 – Gleitzeitsaldo:
Die Übertragung eines höheren Saldos kann ausnahmsweise bewilligt werden, verlangt aber zwingend die Bewilligung durch die Geschäftsleitung (bisher Arbeitgeberin).
- Artikel 21, lit. e) – Bezahlter Urlaub:
Die Mitarbeitenden erhalten bezahlten Kurzurlaub für:
e) Beim Tod von übrigen Verwandten oder von Dritten: bis einen Tag
- Ergänzung in Artikel 31, Absatz 1, lit. b) – Entschädigung:
Der Pikettdienstleistende muss innerhalb von 30 Minuten vor Ort sein können.

Beschluss:

1. Das teilrevidierte Personalreglement der Gemeinde Zell wird genehmigt und nach Erlangen der Rechtskraft rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Den Anträgen zur Anpassung der Artikel 14, 17, 21 und 31 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinderatskanzlei wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. IDG-Status: Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 4.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 4.2 Gemeinderatsmitglieder
 - 4.3 Geschäftsleitungsmitglieder
 - 4.4 Mitarbeitende
 - 4.5 Gemeinderatskanzlei (Internet und Publikation)
 - 4.6 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Versandt: 10. Dezember 2024